



## **Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof**

Die Gemeinde Bichl erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (BayBS I S. 462) folgende Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Bichl erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

Es werden erhoben:

1. Grabsättengebühren
2. Verwaltungsgebühren

### **§ 2 Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig ist,

- a) Wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) Wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) Wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat,
- d) Wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 18 und 19 der Bestattungssatzung) zu sorgen hat.

Die Gebührenordnung ist dem Zahlungspflichtigen auf Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 3 Gebührenrechnung**

Die Berechnung der Gebühren und die Ausstellung der Gebührenrechnung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

### **§ 4 Gebührenzahlung und Eintreibung**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht grundsätzlich mit Vorlage der Rechnung durch die Gemeinde. Die Gemeinde ist in Fällen zweifelhafter Zahlungsfähigkeit berechtigt, einen Vorschuss oder die schriftliche Abtretung von Forderungen an Sterbekassen usw. zu verlangen. Die Gebühren werden im Falle des Zahlungsverzuges im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

### **§ 5 Auslagen**

Neben den Gebühren nach dem § 8 erhebt die Gemeinde ihre im einzelnen angefallenen Auslagen.

## § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt.
- 2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Rechnung fällig.
- 3) Soweit die Gemeinde Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann sie Vorauszahlungen oder eine Sicherheit für ihre Gebührenansprüche verlangen.

## § 7 Grabstättengebühren

- 1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme einer Grabstätte oder für die Einräumung eines Nutzungsrechtes (§ 18 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt für die Dauer einer Ruhezeit (§ 18 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
  - a) für ein Einzelgrab für 15 Jahre Laufzeit (§ 18) 420,00 EUR (28,00 EUR/Jahr)
  - b) für ein Familiengrab für 15 Jahre Laufzeit (§ 18) 555,00 EUR (37,00 EUR/Jahr)
  - c) für ein Urnengrab für 15 Jahre Laufzeit (§ 18) 285,00 EUR (19,00 EUR/Jahr)
  - d) für eine Urnennische für 10 Jahre Laufzeit (§ 18) 190,00 EUR (19,00 EUR/Jahr)
- 2) Mit dieser Gebühr sind die Ruhefristen nach § 18 der Friedhofs- und Bestattungssatzung abgegolten.
- 3) Die Ruhefristen können nach Ablauf gemäß den Vorschriften in § 18 der Friedhofs- und Bestattungssatzung verlängert werden.
- 4) Bei Eintritt eines Todesfalles innerhalb der Ruhefrist beginnt diese neu zu laufen. Bereits entrichtete Gebühren werden angerechnet.

## § 8 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Verwaltungskosten je Sterbefall                      | 40,00 EUR    |
| 2. Grab öffnen für Urne                                 | 80,00 EUR    |
| 3. Urnennische öffnen                                   | 50,00 EUR    |
| 4. Grab öffnen für Sarg                                 | 400,00 EUR   |
| 5. Grab tieferlegen                                     | 480,00 EUR   |
| 6. Erdaushub wegfahren                                  | 90,00 EUR    |
| 7. Ausgrabung lt. Amtlicher Genehmigung                 | nach Aufwand |
| 8. Urnenträger  | 45,00 EUR    |
| 9. Sargträger/pro Träger                                | 40,00 EUR    |
| 10. Abfuhrgebühr für Entsorgung von Grüngut und Kränzen | 80,00 EUR    |

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den gemeindlichen Friedhof in Bichl vom 19.03.1996 mit ihren Änderungen vom 18.12.2001 und 28.12.2004 außer Kraft.

Bichl, 27.09.2012

geändert am 29.04.2020

Pössenbacher  
1. Bürgermeister